

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a VG 12/07 B

L 6 VG 11/04 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 VG 116/02 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

1. Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Fürstenwall 25,
40190 Düsseldorf,
2. Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
-Versorgungsamt Westfalen-
Von-Steuben-Straße 10,
48143 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d und die Richter Dr. K n ö r r
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. April 2007
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Urteil vom 24.4.2007 die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach dem Kläger nach dem Opferentschädigungsgesetz iVm dem Bundesversorgungsgesetz der begehrte Anspruch auf Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 vH ab 3.7.1997 und nach einer MdE um 30 vH ab April 1998 nicht zusteht.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht Verfahrensfehler und Divergenz geltend.
- 3 Über die Beschwerde des Klägers entscheidet der Senat ohne zu klären, ob durch das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen - Eingliederungsgesetz - (*Art 1 Zweites Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2007 <GVBl 2007, 482>*) der Beteiligte auf der Beklagtenseite zum 1.1.2008 gewechselt hat. Nach § 4 Abs 1 Eingliederungsgesetz sind die den Versorgungsämtern übertragenen Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts einschließlich der Kriegsopferversorgung mit Wirkung vom 1.1.2008 den Landschaftsverbänden übertragen. Ohne über die Wirksamkeit dieser Aufgabenübertragung zu befinden, belässt der Senat neben dem neuen Beklagten, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, das Land Nordrhein-Westfalen - jetzt vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - als bisherigen Beklagten in diesem Verfahren. Das Ergebnis einer Nichtzulassungsbeschwerde führt nicht zu einer (zusätzlichen) materiell-rechtlichen Belastung des Beklagten, sodass die Frage, wer richtiger Beklagter ist, (mit Einverständnis beider Beklagten) offen bleiben kann.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Der Kläger trägt vor, er habe am 20.3.2007 die Anhörung des Sachverständigen Prof. Dr. F. in der mündlichen Verhandlung beantragt, damit dieser ua sein schriftliches Gutachten erläutere. Das LSG habe diesen Antrag in der mündlichen Verhandlung am 24.4.2007 mit der Begründung abgelehnt, es bestehe kein weiterer Aufklärungsbedarf. Die sich aus den Funktionsstörungen ergebende MdE werde vom Gericht festgesetzt. Selbst wenn man die Beurteilung von Prof. Dr. F. zugrunde lege, ergebe sich ab April 2008 höchstens eine Gesamt-MdE von 20 vH; der Sachverständige habe die Gesamt-MdE fehlerhaft gebildet.
- 6 Sofern der Kläger mit diesem Vorbringen als Verfahrensfehler eine Verletzung seines Rechts auf Befragung eines Sachverständigen zur Erläuterung dessen schriftlichen Gutachtens in der mündlichen Verhandlung (§ 116 Satz 2, § 118 Abs 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 3, 4 ZPO)



als Ausfluss seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG; Art 103 Abs 1 GG) rügen will, hat er schon nicht dargetan, welche sachdienlichen Fragen er zur Darlegung eines Erläuterungsbedarfs in seinem schriftlichen Antrag vom 20.3.2007 angesprochen hat (vgl dazu BSG, Beschluss vom 5.5.1998 - B 2 U 305/97 B; BSG, Beschluss vom 3.3.1999 - B 9 VJ 1/98 B; BSG, Urteil vom 12.4.2000 - B 9 VS 2/99 R, SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 4 f; BSG, Urteil vom 21.8.2002 - B 9 V 1/02 R; BSG, Beschluss vom 12.4.2005 - B 2 U 222/04 B, SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5).

- 7 Sofern er damit eine Verletzung der von Amts wegen zu beachtenden tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügen will, ist zu beachten, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Im Hinblick darauf muss die Beschwerdebegründung jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen könne, das LSG mithin von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34).
- 8 Dem wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat nicht hinreichend dargetan, woraus sich ergibt, dass er seinen "Beweisantrag" bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 24.4.2007 aufrechterhalten habe. Er räumt selbst ein, dass das LSG in der mündlichen Verhandlung auf den schriftlich gestellten Antrag ausführlich eingegangen sei. Er hätte deshalb näher darlegen müssen, wie er sich daraufhin vor Verkündung des Urteils gegenüber dem Gericht geäußert habe. Zu entsprechenden Ausführungen bestand nach den Umständen dieses Falles besonderer Anlass: Da im Tatbestand des Berufungsurteils nur noch ein Sachantrag wiedergegeben ist und das LSG auch in den Entscheidungsgründen nicht mehr auf den "Beweisantrag" vom 20.3.2007 eingegangen ist, liegt es nahe, dass der Berufungssenat aus dem Verhalten des Klägers im Termin den Schluss gezogen hat, der Antrag werde nicht mehr aufrechterhalten, es bestehe mithin auch aus der Sicht des Klägers kein Aufklärungsbedarf mehr (vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 29, 31; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1).
- 9 Den geltend gemachten Zulassungsgrund einer Abweichung (Divergenz) des LSG von der Rechtsprechung des BSG iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG hat der Kläger ebenfalls nicht ausrei-

chend bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Darlegung einer Divergenz erfordert die Gegenüberstellung einander widersprechender (abstrakter) Rechtssätze des LSG und des BSG. Der Beschwerdeführer muss also einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung so herausarbeiten, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Ferner ist darzulegen, dass die Entscheidung des LSG auf der gerügten Divergenz beruhe (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67*).

- 10 Der Kläger hat hier lediglich eine Abweichung von der Entscheidung des BSG vom 9.4.2003 - B 5 RJ 36/02 R - behauptet. Er hat jedoch keinen abstrakten Rechtssatz aus dem angegriffenen Urteil herausgearbeitet, mit dem das LSG der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung widersprochen haben soll. Zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde ist es hingegen nicht, ob das LSG richtig entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

